

Sonderdruck aus

Jan Hallebeek / Martin Schermaier /
Roberto Fiori / Ernest Metzger /
Jean-Pierre Coriat (eds.)

Inter cives necnon peregrinos

Essays in honour of Boudewijn Sirks

V&R unipress

ISBN 978-3-8471-0302-8

ISBN 978-3-8470-0302-1 (E-Book)

Contents

Praefatio	13
Publications	19
Ulrike Babusiaux (Zürich) <i>Quod Graeci ... vocant</i> – Emblematischer Codewechsel in den Juristenschriften	35
Christian Baldus (Heidelberg) <i>Iura in iuribus alienis?</i> Zu D. 20,1,31 (Scaevola 1. resp.)	61
Luigi Capogrossi Colognesi (Roma) La <i>villa</i> tra produzione e consumo	77
Riccardo Cardilli (Roma) <i>Nexum e damnatio</i>	93
Patricio-Ignacio Carvajal (Santiago de Chile) Celso, D. 6,1,38. Una interpretación desde la retórica	115
Cosimo Cascione (Napoli) Ianuario Nepoziano, CTh. 1,22,1, Interpretatio: ancora sulla tutela delle donne convenute in giudizio nel tardoantico	133
Alessandro Corbino (Catania) Atti formali e rilievo della causa. Considerazioni minime sulla <i>mancipatio</i> del <i>filius familias</i>	139
Maria Floriana Cursi (Teramo) La <i>mancipatio</i> decemvirale e il nuovo diritto dei plebei	145

Wolfgang Ernst (Zürich) Schiedsrichtermehrheiten im klassischen römischen Recht	161
María Victoria Escribano Paño (Zaragoza) Creación y límites del discurso heresiológico imperial: rectificaciones, negociaciones y claudicaciones de Constantino	181
Iole Fargnoli (Bern/Mailand) Tückischer Tyrann oder glänzender Herrscher? Zur Gesetzgebung des Kaisers Decius	199
Giovanni Finazzi (Roma) Intorno a Pomp. ench. D. 1,2,2,43	219
Thomas Finkenauer (Tübingen) „Diversi sint fructus“ – ein vererblicher Nießbrauch in der römischen Spätclassik	241
Roberto Fiori (Roma) <i>Proculo e l'agere praescriptis verbis</i>	257
Richard Gamauf (Wien) <i>Erro</i> : Suche nach einem verschwundenen Sklaven. Eine Skizze zur Interpretationsgeschichte des ädilizischen Edikts	269
Joshua Getzler (Oxford) Citation and the authority of opinions in Roman and Jewish law: The snake oven revisited	289
M.H. Hoeflich (Lawrence) Prestige and the value of Roman law books	309
Tony Honoré (Oxford) Responsibility for harm to others: conduct and risk	323
Eva Jakab (Szeged) <i>Horrea, sûretés et commerce maritime dans les archives des Sulpicii</i>	331
Bernd Kannowski (Bayreuth) Landrecht und Lehnrecht nach dem Sachsenspiegel. Für und Wider einen (vermeintlichen?) „uralten Irrtum“	351

Soazick Kerneis (Paris/Oxford)	
Loi et coutumes dans l'Empire romain. A propos du droit vulgaire	367
Rolf Knütel (Bonn)	
Personen und Orte: Zu einigen unklaren Realien in testamentarischen Anordnungen	385
Luigi Labruna (Napoli)	
Francesco Guizzi. Intellettuale poliedrico e accattivante	399
Detlef Liebs (Freiburg)	
Sie liebte ihren Sklaven	409
Franciszek Longchamps de Bérrier (Krakau)	
<i>Audiatur et altera pars</i> . Eine fehlende Säuleninschrift am Warschauer Justizpalast und die Bedeutung der Parömie im polnischen Recht	429
Luca Loschiavo (Teramo)	
Verso la costruzione del canone medievale dei testi giustinianeï. Il ms. Oxford, Oriel College 22 e la composizione del <i>Volumen parvum</i>	443
Francesco Lucrezi (Salerno)	
' <i>Ne peccetur</i> ', ' <i>quia peccatum est</i> ': sulle ragioni della pena nel mondo antico	459
Mike Macnair (Oxford)	
Good Faith in English Contract Law before 1850	469
Arrigo D. Manfredini (Ferrara)	
Veturia Coriolani Mater da Livio a Boccaccio alla <i>tapisserie</i> del tardo Seicento	483
Carla Masi Doria (Napoli)	
Uno scandalo del 52 a.C. e la problematica identità di due donne romane (Nota su Val. Max. 9,1,8)	493
Yves Mauseu (Montpellier)	
<i>Ne tamen aliquid antiquitatis ignoretur</i> . Zum mittelalterlichen geschichtlichen Verständnis des Codex Iustiniani	501

Franz-Stefan Meissel (Wien) <i>Constat enim societas ex societatibus?</i> Zur „Körperschaftlichkeit“ und anderen Besonderheiten der Publikanengesellschaften	513
Ernest Metzger (Glasgow) <i>Cum servo agere</i>	533
Sigrid Mratschek (Rostock) Augustine, Paulinus, and the question of moving the monastery: Dispute between theologians or between actors of history?	545
Martin Pennitz (Innsbruck) D. 4,9,6,1 (Paul. 22 ad ed.): „Sonderfall“ oder „Schlüsseltext“ zur Haftung der Unternehmer (<i>exercitores</i>) für ihre Leute?	563
Guido Pfeifer (Frankfurt/Main) Transkulturelle Universale oder juristischer Synkretismus? Zur Abhängigkeit des Eigentumserwerbs von der Zahlung oder Kreditierung des Kaufpreises in Inst. 2,1,41	585
Johannes Platschek (Wien) Die Freunde des C. Antonius Hybrida. Versuch über Q. Cicero, <i>Commentariolum petitionis</i> 8	597
Salvatore Puliatti (Parma) Tecniche giurisprudenziali e normazione imperiale. Aspetti della legislazione giustiniana	607
J. Michael Rainer (Salzburg) Zur Prostitution von Sklavinnen in Rom	627
Gianni Santucci (Trento) „Crédit politique“ et „crédit commercial“: droit romain et doctrine civiliste française	641
Philipp Scheibelreiter (Wien) Zum Wortlaut der Rechtsschutzverheißung des Archon eponymos	657
Silvia Schiavo (Ferrara) Sulle tracce della <i>cautio pro expensis</i> in età pregiustiniana	669

Andreas Schminck (Frankfurt am Main)	
Anmerkungen zur Beschreibung des Bildes Andronikos' I. an der Kirche der 40 Märtyrer in Konstantinopel	687
Helen Scott (Cape Town)	
<i>Liber homo suo nomine utilem Aquiliae habet actionem</i> : D. 9,2,13 pr. in context	699
Konstantin Tanev (Sofia)	
The perception of stealing in the context of <i>res subrepta</i> and <i>res furtiva</i> within the <i>lex Atinia</i> , the law of XII Tables and a comment of Paul	717
Philip Thomas (Pretoria)	
The intention of the testator: from the <i>causa Curiana</i> to modern South African law	727
Gerhard Thür (Wien)	
Antike Streitfälle im Rechtsunterricht	741
Carmen Tort-Martorell (Barcelona)	
Un caso de alodio en el siglo XXI	751
Andreas Wacke (Köln)	
Proagonaler Euergetismus. Privates „Sport-Sponsoring“ nach römischen Rechtsquellen	763
Alain Wijffels (Leiden/Leuven/Louvain-la-Neuve)	
Alberico Gentili's Oxford lectures on contracts	785
Willem Zwolve (Leiden/Groningen)	
On attornment and assignment. Civil law, German law and common law on transfer of title by a bailor	803
Abbreviations	821
Index of ancient sources	831

Proagonaler Euergetismus. Privates „Sport-Sponsoring“ nach römischen Rechtsquellen

I. Einleitung

1. Unter den gesellschaftlichen Ereignissen der griechisch-römischen Antike übten die Wettkämpfe in Zirkus und Arena auf das Volk bekanntlich die größte, den heutigen Fußballturnieren vergleichbare Anziehungskraft aus¹. Innerhalb der Territorien des römischen Weltreichs lokalisierten die Archäologen Hunderte von Sportstätten. Das größte, seit dem Mittelalter Kolosseum, in der Antike „flavisches“ Amphitheatrum genannte Bauwerk, um das Jahr 80 n. Chr. eingeweiht, bot mit seiner Ausdehnung von ca. 190 x 160 m und der Höhe von fast 50 m mindestens 40.000 Zuschauern Platz.² Die Errichtung und Unterhaltung dieser architektonischen Meisterwerke und die Organisation der *certamina* erforderte einen riesigen finanziellen Aufwand. Die Finanzierung erfolgte zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln. Hierüber legte Maria-Adele Cavallaro 1984 eine eingehende althistorische Studie vor³. Nicht behandelt werden darin die

* Dr. iur. Dr. h.c. mult., LL.D. h.c., emeritierter Professor für römisches Recht, bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht; e-mail: Andreas.Wacke@uni-koeln.de – Dr. Wolfgang Decker, dem emeritierten Professor für Sportgeschichte an der Deutschen Sporthochschule zu Köln, danke ich sehr für förderliche Auskünfte und weiterführende Literaturhinweise.

1 Dazu etwa CARL W. WEBER, Brot und Spiele: Massenunterhaltung als Politik im antiken Rom (Herrsching 1989); ECKART KÖHNE/ CORNELIA EWIGLEBEN, Caesaren und Gladiatoren: Die Macht der Unterhaltung im antiken Rom (Mainz 2000); WOLFRAM LETZNER, Der römische Circus: Massenunterhaltung im römischen Reich (Mainz 2009), 152 pp.

2 Zum Vergleich: Das der Welt größte Maracanã-Stadion in Rio de Janeiro (so benannt nach dem nahe gelegenen Fluss) bot bei seiner Eröffnung für die Fußball-Weltmeisterschaft 1950 Platz für fast 200.000 Zuschauer. Nach teilweisem Einsturz 1992 wurde es für die Austragung der Weltmeisterschaft 2014 unter Wegfall der Stehplätze zurückgebaut auf 78.800 Zuschauer (aber mit 125 VIP-Logen).

3 M.-A. CAVALLARO, Spese e spettacoli. Aspetti economici-strutturali degli spettacoli nella Roma giulio-claudia (Bonn, Habelt, 1984), 286 Seiten. Rezensiert von G. SUSINI, Epigraphica 46 (1984) 319–322. Vorhanden nur in der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, Sign. 85/4570. Cavallaro behandelt die circensischen Spiele zwischen 30 vor und 64 nach Chr. Ausweislich der Register werden darin die im Folgenden zu analysierenden Rechtsquellen nicht zitiert. – Eine instruktive Beschreibung der Einnahmen und Ausgaben der Städte brachte auch

Finanzierungsbeiträge privater Sponsoren. Hierüber geben uns epigraphische und andere schriftliche Quellen vielfältige Aufschlüsse. Sie wurden von althistorischer Seite im Rahmen größerer Untersuchungen über das griechische und römische Stiftungswesen zusammenfassend analysiert⁴. In diese Abhandlungen wurden allerdings die römischen Rechtsquellen nicht oder allenfalls am Rande einbezogen. Auf diese juristischen Zeugnisse wollen wir im Folgenden unser Augenmerk konzentrieren.

Die Rechtsquellen ergänzen nicht nur die reiche inschriftliche und sonstige

im Hinblick auf die von Privatleuten mitfinanzierten Spiele hingegen schon W. LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900, Nachdruck Amsterdam 1967) 113 ff., 174 ff.

- 4 Grundlegend BERNHARD LAUM, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike (2 Bände 1914, Nachdruck in 1 Band Aalen 1964). Deutsche Übersetzungen bringt Laum von den griechischen, aber leider nicht von den römischen Quellen. Diverse Literaturnachträge zu Laum bringt ERICH ZIEBARTH, Art. Stiftungen, RE Suppl. 7 (1940) 1236–1240. Ein guter Überblick bei GABRIELE WEILER, Art. Stiftungen, DNP 11 (2001) 993 ff. mit neuerer Lit. – Stiftungen unter Lebenden (*pollicitationes*) erfasst eingehend PAOLO LEPORE, *Rei publicae polliceri. Un'indagine giuridico-epigrafica* (2 Bände Milano 2005). Das Urkundenmaterial ordnen Laum und Lepore nicht nach Stiftungszwecken, sondern geographisch nach Regionen (Provinzen). – Die Lektüre der beeindruckend fleißigen Darstellung von LEPORE gestaltet sich wegen ungeschickter Verweisungstechniken und Überladung mit Literaturziten dornenvoll. Verwiesen wird innerhalb der beiden Bände und im wenig hilfreichen „Indice analitico degli autori“ nicht auf Seitenzahlen oder durchgezählte Paragraphen, sondern auf die einzelnen der sieben Kapitel mit den jeweils von vorn beginnenden Fußnotenziffern. Die Kapitel sind aber nicht nummeriert in der Kopfzeile der Seiten angegeben, sodass der Leser ständig zum Inhaltsverzeichnis zurückblättern muss. Ein wünschenswertes Sachregister und ein ordentliches Zitierverzeichnis fehlen. Den Leser interessiert im allgemeinen nicht, wie häufig ein Autor zitiert wird, sondern welches Werk von ihm thematisch einschlägig ist. Katastrophal ist die Verweisung bei Folgeziten auf das Erstzitat bloß mit „cit.“ ohne Fundstellenangabe nur mit hinzugefügten (oft blassen) Anfangsworten der Werktitel. Die Suche nach dem Hauptzitat verursacht für den Leser ärgerliche, unzumutbare Zeitverluste. Diese aus Arbeiten anderer italienischer Fachvertreter bekannte Zitierweise sei angesichts des hier vorliegenden Extremfalles exemplarisch kritisiert. Der Leser möchte auch nicht durch eine Anhäufung von Literaturnachweisen verwirrt, sondern durch eine repräsentative Auswahl der wichtigsten Standpunkte und Argumente belehrt werden. Exegetische Textanalysen rückt LEPORE nicht in den Vordergrund; die Auseinandersetzung mit der (größtenteils überholten) textkritischen Literatur nimmt zuviel Raum ein. Dass LEPORE die Echtheit der Quellen verteidigt, ist beifalls wert. Zum leichteren Verständnis von Lepores oft weitschweifigen Ausführungen empfiehlt sich, die Lektüre mit Cap. 8: „Considerazioni conclusive“ (S. 295–302) zu beginnen, worin auf die Seitenzahlen der vorausgehenden Darlegungen verwiesen wird. Vol. II bringt ein nützliches Repertorium von 266 edierten Urkunden (S. 5–71; ohne Übersetzungen), ausführliche Literaturnachweise zu jedem Dokument (S. 73–114) und eine nach zehn Merkmalen unterteilte tabellarische Übersicht (S. 115–185). Angezeigt wird Lepores materialreiches Werk von H. JONES, *Latomus* 66 (2007) 514 und M.T. RAEPSAET-CHARLIER, *Antiquité classique* 77 (2008) 685 f. Eine Rezension in einer römischrechtlichen Zeitschrift fand ich nicht. Auf dem Gebiet der juristischen Epigraphik ist Lepores zweibändiges Werk die Frucht staunenswerter, entsagungsvoller Forschungsarbeit. Dass der Verfasser wegen vorwiegend technischer Ungeschicklichkeiten dem Leser die Orientierung im ersten Bande so schwer macht, ist bedauerlich.

urkundliche Überlieferung. Ihr Vorteil ist überdies, dass in ihnen Juristen zu Konflikten Stellung nahmen, die sich daraus ergaben, dass entweder die begünstigten Stadtgemeinden die Spiele nicht durchführten oder die mit den Zuwendungen verbundenen Auflagen nicht einhielten, oder dass andererseits die belasteten Erben (bzw. Erbeserben) sich nicht mehr an die Vorteilsgewährung des Stifters gebunden fühlten. Aus den Rechtsquellen gewinnen wir folglich lebensnahe Einblicke in die involvierten Interessen und ihre Beurteilung durch maßgebliche Autoritäten.

2. Mit dem ersten Teil von Juvenals verbreitetem Schlagwort „*panem et circenses*“ beschäftigt sich Boudewijn Sirks in seinem reich mit Quellen und Schrifttum bestückten Proefschrift „*Qui annonae Urbis serviunt*“ (unter dem Promotor Hans Ankum, Amsterdam 1984), in der späteren englischen Übersetzung betitelt als „Food for Rome“⁵. Als kleine Ergänzung seien ihm zum zweiten Teil der sprichwörtlichen Redensart, den *circenses*, die folgenden fragmentarischen Zeilen freundschaftlich gewidmet.

3. Stiftungen waren bekanntlich als selbständige juristische Personen vom römischen Recht der Antike noch nicht anerkannt⁶. Noch heute fehlt es z. B. im Italienischen an einem spezifischen *terminus*. ‚Fondazione‘ bedeutet eigentlich ‚Gründung‘⁷. Möglich waren aber unselbständige Stiftungen in Gestalt von Geld- oder Sachzuwendungen, im Folgenden stets zugunsten einer Stadtgemeinde⁸, verbunden mit der Auflage (*modus*)⁹, die zugewandten Vermögenswerte für bestimmte Zwecke zu verwenden. Der hier zu betrachtende Zweck bestand in

5 Amsterdam 1991; sorgsam und detailliert rezensiert von DETLEF LIEBS, TRG 69 (2001) 361 – 367.

6 LUKAS ALEXANDER, Anstalten und Stiftungen. Verselbständigte Vermögensmassen im römischen Recht (Köln 2003); JOSÉ MARÍA BLANCH NOUGUÉS, Régimen jurídico de las fundaciones en Derecho Romano (Madrid 2007).

7 Wörtlich ‚Grundsteinlegung‘, *gettare le fondamenta*. Aber schon bei N. Machiavelli 1511 im hier interessierenden übertragenen Sinne als „ente morale caratterizzato dall’essenzialità d’un patrimonio destinato a uno scopo“: M. CORTELAZZO/P. ZOLLI, Dizionario etimologico della lingua italiana II (1980) s. h. v. – Die hier interessierenden unselbständigen Stiftungen werden nicht „gegründet“. Sie bestehen in einer Zuwendung an ein bereits existierendes Rechtssubjekt unter Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks.

8 Municipia wurden in der Kaiserzeit als selbständige juristische Personen anerkannt: LIEBENAM (Fn. 3) 175.

9 *Modus* ist die einem Rechtsgeschäft hinzugefügte „Maßgabe“ (*legatum, donatio sub modo*), d. h. Verwendungsbestimmung. Kein klassisches Latein ist das im 15. Jh. davon abgeleitete Adjektiv ‚modal‘, grammatikalisch die Art und Weise einer Aussage (etwa den Konjunktiv) bezeichnend; Modalverben sind Hilfsverben. Der italienische Ausdruck *legato modale*, etwa im Titel der Monographie von SETTIMIO DI SALVO (Napoli 1973), erweckt für uns schiefe Assoziationen.

der Durchführung oder Förderung von *ludi*, *certamina*¹⁰ oder *munera*¹¹, zuweilen auch von Tierhetzen (*venationes*) oder von Schauspielen¹². Die Quellen unterscheiden zuweilen *ludi circenses* und *ludi scaenici*¹³. Doch gehen die Bezeichnungen ineinander über; sie lassen sich nicht in jedem Einzelfall klar voneinander abgrenzen.

Die Zweckzuwendungen an die Gemeinden erfolgten entweder unter Lebenden in Gestalt der hierfür eigens vorgesehenen *pollicitatio* (unten III), oder von Todes wegen als Vermächtnisse (*legatum* bzw. *fideicommissum*). Beide Rechtsfiguren wurden im bisherigen Schrifttum gründlich – jedoch je für sich getrennt, aber nicht mit speziellem, auf die Spiele konzentriertem Augenmerk – untersucht. Trotz zahlreicher althistorischer, auch populärwissenschaftlicher Darstellungen (o. Fn. 1) fehlt es (soweit ersichtlich) bislang an einer Recherche über die damit zusammenhängenden (privatrechtlichen) Rechtsfragen im Hinblick auf ihren gemeinsamen Zweck¹⁴. Dabei wäre auch auf etwaige Unterschiede zwischen lebzeitigen und letztwilligen Zuwendungen einzugehen. Räumliche und zeitliche Gründe zwingen mich leider dazu, die folgenden Ausführungen auf lebzeitige Stiftungen zu beschränken.

Im Hinblick auf Brot und Spiele war Rom ein spendabler Versorgungsstaat. Gewisse Parallelen bestehen zu den von den Kaisern errichteten, aber auch von privater Seite unterstützten Alimantarstiftungen¹⁵, weil auch die Spiele nach dem Willen ihrer Stifter zumeist in zeitlichen Abständen wiederholt werden sollten¹⁶. Dazu musste die Verfügbarkeit des Stiftungskapitals über die Zeiten hinweg gesichert werden.

10 In der späteren Antike bedeutet *certamen* auch Rechtsstreit oder einfach irgendeine Streitigkeit.

11 Das Wort *munus* bezieht sich oft auf die Veranstaltung von Gladiatorenkämpfen; ‚*munus edere*‘ ist technisch für die anlässlich des Amtsantritts eines Magistrats festlich veranstalteten Spiele; etwa in D. 30,122 pr.; D. 35,1,36 pr.; NT 22,1,2; mehrfach im SC *De sumptibus ludorum gladiatorum minuendis*. Wegen ihres Verbots in der Spätantike (357 n. Chr.) ließ Justinian die Apposition ‚*gladiatorium*‘ vermutlich oft aus den Rechtsquellen eliminieren. Das Wort *gladiator* findet sich in den Digesten nur noch beiläufig in zwei Stellen.

12 Eine Aufzählung inschriftlicher Quellen bei LÉPORE I 289 f.

13 Etwa *Lex Ursonensis* 70 f., 126 ff.; Paulus D. 30,122 pr.; CT 6,4,4.

14 Hier nicht einschlägige juristische Teilaspekte erörtert neuerdings MAGDOLNA GEDEON, Die Ädilen und die Unterhaltungsindustrie im antiken Rom, in: Peter Mach *et alii* (editori), *Constans et perpetua voluntas, Pocta* (Festschrift) für Peter Blaho zum 75. Geb. (Trnava, Právnická Faculta, 2014) 177–185, mit Nachweisen über weitere (eigene, auch ungarische) Abhandlungen.

15 Periodisch fällig werdende Vermächtnisse, insbesondere für den Unterhalt, behandelt R. ASTOLFI, *Studi sull'oggetto dei legati III* (Padova 1979) 91 ff. Weitere Hinweise unten Fn. 77.

16 *Quotannis in perpetuum*: Modestin D. 33,1,6; alle vier Jahre: Marcian D. 33,1,24. Die in vierjährigem Turnus stattfindenden Spiele nennt man „penteterische“, weil nach antikem Brauch das erste Ereignis jeweils mitgezählt wurde.

4. Für den Stifter war die Förderung sozialer, kultureller oder der Volksbelustigung dienender Zwecke zumeist mit einer Ehrenerhöhung verbunden (am deutlichsten bei der *pollicitatio in* oder *ob honorem*: unten III). Für diese mit einer Ansehensvermehrung verbundene Spendenfreundlichkeit bürgerte sich im altertumswissenschaftlichen Schrifttum aufgrund eines Vorschlags von André Boulanger (1886–1958) aus dem Jahre 1923 der (nicht quellenmäßige)¹⁷ Fachausdruck „Euergetismus“ ein¹⁸. Er geht zurück auf ‚Euergetes‘, frz. Évergète, ‚Wohltäter‘, den Beinamen mehrerer ptolemäischer Könige, ein von griechischen Städten für besondere Verdienste verliehener Ehrenname, in hellenistischer Zeit ein offizieller Beiname mehrerer Herrscher, z. B. Ptolemaios III. Euergetes (ca. 284–221 v. Chr.). In die allgemeine Gebildetensprache drang der Ausdruck bislang nicht ein¹⁹, vermutlich weil das gesellschaftliche Phänomen den Untergang der antiken Welt nicht überlebte. Beim Stichwort ‚Mäzenatentum‘ (zurückgehend auf den unter Augustus wirkenden Wohltäter Gaius Maecenas)²⁰ denken wir primär an die Förderung der Künste²¹ (oder auch der Wissenschaften, herausragendes Beispiel die Alfred Nobel-Stiftung). Der be-

17 Den Neologismus verwendete erstmals ANDRÉ BOULANGER in seiner Schrift *Aelius Aristides et la sophistique dans la province d'Asie au IIe siècle de notre ère* (Paris 1923, réimpr. 1968); später nochmals in seiner Edition von Tertullians Schrift *De spectaculis* (1933). Knapp und treffend informiert der Art. Euergetismus in Wikipedia (vom 28. 9. 2013). Reiche Nachw. zum Thema bei LEPORE I (Fn. 4) 26 ff. Die griechische *euergesia* war allerdings schon ein wichtiges Element zwischenmenschlicher und zwischenstaatlicher Beziehungen, s. P. KARAVITES, *Euergesia* in Herodotus and Thucydides as a factor in interstate relations, *RIDA* 27 (1980) 69–79.

18 LEPORE (wie Fn. 17); H.-J. GEHRKE, Art. Euergetismus, *DNP* 4 (1998) 228–230; S. DMITRIEV, Art. Benefactors, in: *The Encyclopedia of Ancient History III* (2013) 1083–1085; je mit Lit., bes. im von M. CHRISTOL und O. MASSON hrsgg. Sammelband *Actes du Xe Congrès International d'épigraphie grecque et latine* (Paris 1997). MARTIN JEHNE/ CHRISTOPH LUNDGREEN (Hrsgg.), *Gemeinwohl und Gemeininn in der römischen Antike* (Stuttgart, Franz Steiner Verlag, 2013). Die Pariser Internet-Bibliographie *DrAnt* enthält zum Stichwort ‚Evergetisme‘ nicht weniger als 26 Titel von 1977 bis 2011 (von meist regionaler Bedeutung). – Von „proagonalem“ Euergetismus spreche ich, weil die Zuwendung den abzuhaltenden Wettkämpfen vorausging und für sie (*pro*) gewährt wurde.

19 In vielen modernen Wörterbüchern taucht der Begriff Euergetismus nicht auf.

20 Ital. *mecenatismo*, span. *mezenazgo*. Ein guter Überblicksartikel mit reichen Literaturangaben in der *Brockhaus-Enzyklopädie* Bd. 18 (2006) 77.

21 Ein markantes Beispiel ist die wertvolle Kunstsammlung des 1816 kinderlos verstorbenen Frankfurter Kaufmanns Joh. Friedrich Städel, dessen testamentarisch angeordnete Stiftung erst nach seinem Tode genehmigt wurde. Seitenverwandte bestritten die Erbfähigkeit der zur Zeit des Erbfalls noch nicht existenten Stiftung, woraus einer der berühmtesten Rechtsfälle des 19. Jh. entstand. Nach zahlreichen Gutachten von Fakultäten und Rechtsgelehrten endete der langwierige Rechtsstreit 1829 durch Vergleich. Nach dem sogenannten Städel-Paragraphen des § 84 BGB gilt die Erbfähigkeit des *nasciturus* entsprechend für im Entstehen begriffene juristische Personen. H.-J. BECKER, Art. Städel-Paragraph, *HRG IV* (1989) 1847 ff. mit reicher Lit.

kanntere Anglizismus ‚Sponsoring‘²² ist verbunden mit der Werbung für das eigene Unternehmen oder seine Produkte.

Mit Kriterien der ökonomischen Analyse des Rechts, ausgerichtet an der Nutzen-Kosten-Relation, lässt sich das für die antike Gesellschaft charakteristische Streben nach Ehrenerhöhung gegen die demonstrative Gewährung finanzieller Wohltaten nicht erfassen. Im Anschluss an den französischen Soziologen Pierre Félix Bourdieu (1930 – 2002)²³ spricht man von der Ansammlung „symbolischen“ (treffender wäre vielleicht „ideellen“) Kapitals für den Stifter; das klingt nach einem inneren Widerspruch. Immerhin wussten die so Geehrten mit ihrem „symbolischen“ Pfunde zu wuchern (getreu der Maxime: „Wohltun bringt Zinsen“), und ihre Ehrsucht hatte prinzipiell positiv zu bewertende Nachahmungseffekte²⁴. Dabei musste man sich allerdings davor hüten, dem Kaiser als dem obersten Wohltäter²⁵ allzu sehr in die Nähe zu kommen²⁶. Für proagonale Stiftungen von Privatpersonen eignete sich darum weniger die Hauptstadt Rom, deren Festkalender ohnehin überladen war, als vielmehr die Provinzstädte, namentlich im Osten des Reiches, wo athletische Wettkämpfe eine lange Tradition hatten. Das Urkundenmaterial über agonale Stiftungen

22 Letztlich zurückgehend auf lateinisch *sponsio*, eine auf römische Bürger beschränkte Form der *stipulatio*. Daher sogar im Französischen (trotz seiner anglophoben Tendenzen) gebräuchlich als *sponsoriser*.

23 Zahlreiche Nachweise über Bourdieu im Internet u. a. unter Wikipedia. Deutsche Einführung von M. SCHWINGEL, Pierre Bourdieu zur Einführung (4. Aufl. 2003). Werkeauswahl auf deutsch: Die Intellektuellen und die Macht, hrsg. von I. DÖLLING (1991). Bourdieu unterschied auch andere Kapitalarten: kulturelles, soziales Kapital. Siehe GABRIELLA PAOLUCCI (a cura di), Bourdieu dopo Bourdieu (Novara 2010); CHR. BALDUS, Verfassungsvoraussetzungen in Rom?, in: M. Anderheiden u. a. (Hrsgg.), Verfassungsvoraussetzungen. Ged.Schr. Winfried Brugger (Tübingen 2013) 275; ebenfalls BALDUS, Römische Quellen des Staatsrechts, in: Hanno Kube u. a. (Hrsgg.), Leitgedanken des Rechts, Paul Kirchhof zum 70. Geb. (Karlsruhe 2013) 403; auch HEINZ HOLZHAUER, Recht und Ehre als frühe und als heutige Ordnungskräfte, in: Acta Univ. Szegedensis, Acta juridica et politica Bd. 75 (László Blazovich zum 75. Geb., Szeged 2013) 289 ff., 293.

24 LAUM (o. Fn. 4) I 46 f.: „Ein Mehr von Spenden veranlasst ein Mehr von Ehren...“ – Damit Amtskollegen einander nicht überboten, ordnete Augustus allerdings an, dass kein Magistrat für Spiele mehr ausgeben dürfe als sein *collega*. FORTUIN (u. Fn. 25) 54.

25 Zum Euergismus der Kaiser P. VEYNE, Brot und Spiele (1988) 586 – 590. Augustus stiftet z. B. nicht weniger als 67 Spiele, darunter (als Octavian) anlässlich seines Sieges über Antonius und Cleopatra in Actium im Jahre 31 v. Chr. die sogenannten aktischen Spiele in Nikopolis, welche bald auch in anderen Städten ausgetragen wurden. RIGOBERT W. FORTUIN, Der Sport im augusteischen Rom (Stuttgart 1996) 78 ff., 86 ff., 92 ff.

26 Eine Auszeichnung war es folglich, wenn eine private Stiftung mit Zustimmung des Kaisers errichtet wurde. Eine solche Unbedenklichkeitsbescheinigung und weniger eine dauerhafte Garantie für den Fortbestand ist vielleicht auch in dem von Peter Herrmann analysierten griechischen Stiftungsdokument aus der Mitte des 2. Jh. n. Chr. anzunehmen. Eine Garantie sieht in dieser *constitutio* (*diátaxis*) allerdings P. HERRMANN, Kaiserliche Garantie für private Stiftungen, in: Studien zur antiken Sozialgeschichte, Festschrift für Fr. Vittinghoff (1980) 339 ff.

fließt tatsächlich im Osten reichlicher als im Westen²⁷. Soweit unsere Rechtsquellen eine Lokalisierung gestatten, beziehen sie sich ebenfalls auf den Osten: Sebaste nennt Scaevola in D. 33,1,21,3, Sardes Marcian in D. 33,1,24²⁸. In Kleinasien weit weg von Italia war die Gefahr geringer, dem *princeps* durch allzu üppige Stiftungen Konkurrenz zu machen. Modestins *responsum* in D. 50,12,10 (unten III 4), der Hauptbeleg für ein bei Lebzeiten abgegebenes Versprechen zur Finanzierung wiederkehrender Wettkämpfe, stammt ebenfalls aus dem östlichen Kulturkreis: Die Stifterin erklärte nämlich ihre *pollicitatio* in griechischer Sprache gegenüber den Decaproti (nach lateinischer Titulatur *decemprimi*)²⁹.

5. Als kleine Variante zu den großen Agonen begegnen zuweilen auch Ölstiftungen zugunsten von Gymnasien (d. h. Ringschulen, Palästre)³⁰. Öl war für den antiken Menschen nicht nur ein unentbehrliches Nahrungsmittel, sondern (zumal wegen noch nicht bekannter Seife) auch ein wichtiges Körperpflegemittel³¹. In den Genuss der Ölstiftungen kamen gelegentlich auch Sklaven. An öffentlichen Agonen durften sich Sklaven zwar nicht als Wettkämpfer beteiligen³². Für das Training in den Palästre dienten Sklaven jedoch den Athleten als Sparringpartner. Um die Bedingungen eines offiziellen Ringkampfes getreulich

27 B. LAUM (o. Fn. 4) I 87 ff., 90 ff. Für römische agonale Stiftungen sind die Belege nach LAUM I 95 „sehr gering“. Seit seinen bahnbrechenden Forschungen (von 1914) mögen weitere hinzugekommen sein.

28 Beides Städte im Westen des heute türkischen Kleinasien (lat. *Asia*): Die *civitas Sebastenorum* (heute Sivashi) lag in Phrygien. *Sebasta* hießen aber auch die von Augustus im Jahre 2 n. Chr. gestifteten Spiele in Neapel: FORTUIN (o. Fn. 25) 58 f. *Sebasteia* hießen dann im ganzen griechischen Reichsteil während der Kaiserzeit gefeierte Spiele, abgeleitet von *sebastós* (erhaben, kaiserlich), dem offiziellen griechischen Beinamen des Augustus. – Sarde(i)s (eig. Anhöhe, Burg) war die prächtige Hauptstadt Lydiens (heute Sart). In Sardeis veranstaltete Spiele hießen *Eumenea*: FORTUIN (o. Fn. 25) 39.

29 *Decaproti*: das Gremium der zehn obersten Mitglieder der *curia*, des *ordo decurionum*. D. LIEBS, Hofjuristen römischer Kaiser (Bayer. Akad. Wiss. 2010) 83 f.; DANIELE VITTORIO PIACENTE, Aurelio Arcadio Carisio: Un giurista tardoantico (Bari 2012) 93 ff. Zu deren Aufgaben eingehend WALTER LANGHAMMER, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones (Wiesbaden 1973) 253 ff. Langhammers nützliche Monographie wurde rezensiert von SCHUBERT, SZ 93 (1976) 350 ff.; ECK, Gymnasium 83 (1976) 105–109; allzu kritisch HARTMUT WOLFF, Hist. Zeitschr. 222 (1976) 406–408; sie wurde digitalisiert von der Univ. Michigan 2006 (teilw. lesbar im Internet).

30 LAUM (o. Fn. 4) I 88 ff. Ob die Ölbeschaffung ansonsten in den Städten eine eigenständige Institution oder als Untergliederung in die allgemeine *annona* integriert war, fragt LANGHAMMER 181 f.

31 DNP Art. Speiseöle 11 (2001) 803, bes. mit Nachtrag 12/2 (2002) 1118 ff.; Art. Körperpflege und Hygiene 6 (1999) 627 ff. In Venedig monopolisierte Seife verwandte in Deutschland ab 1230 zunächst die Oberschicht: WACKE, Art. Bader, Badestube, HRG (2. Aufl. 2005) 402 f.

32 Ulpian D. 9,2,7,4 (*medio*): *hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare*: WACKE, Gloria und virtus als Ziel athletischer Wettkämpfe, in: P. Mauritsch/ Chr. Ulf (Hrsgg.), Kultur(en): Formen des Alltäglichen in der Antike, Festschrift für Ingomar Weiler zum 75. Geb. I (Graz 2013) 223 ff.

zu simulieren, mussten folglich auch Sklaven ihre Körper mit Öl einreiben. Die *strigiles* (Ölabschaber) sind kennzeichnende Attribute auf den Denkmälern von Ringkämpfern.

II. Teilfinanzierung aus Eintrittsgeldern?

1. Als Vorfrage zu den großzügigen Geldspenden Privater ist zu prüfen, ob die Kosten der öffentlichen Spiele teilweise aus Eintrittsgeldern bestritten werden konnten. Vom kostenlosen Zutritt geht man im Schrifttum oft wie selbstverständlich aus³³. Aber woher nimmt man dafür die Beweise? Bei Ausgrabungen wurden nämlich Eintrittsmarken gefunden, auch solche mit dem Bezug auf circensische Veranstaltungen³⁴. Aus ihrer Existenz allein ergibt sich allerdings nicht zwingend, dass man sie gegen die Entrichtung eines Eintrittsgeldes erwerben musste.

2. Ein Umkehrschluss ließe sich stützen auf die grundsätzliche Entgeltspflicht für den Besuch der Badeanstalten³⁵. Der Betrieb der *thermae* und *balnea* verursachte mit der Heizung, dem Wasserbedarf und der Abwasserbeseitigung gewiss viel höhere Kosten als die Veranstaltung von tageweise stattfindenden öffentlichen Spielen. Und die Kapazität noch so großer Thermen konnte niemals die riesige Zahl der Plätze in *circus*, *arena* oder *theatrum* erreichen. Eintrittsgelder für die Bäderbenutzung wären hiernach im Unterschied zum Zuschauen bei den Spielen zu rechtfertigen.

In Einzelfällen gab es freilich Stifter, die den Bürgern ein kostenloses Baden ermöglichten. Schon bei Alfenus (Suffektkonsul 39 v. Chr.) wird über den Fall berichtet, dass ein Ädil eine Badeanstalt für sein Amtsjahr pachtete, damit die Bürger umsonst baden konnten³⁶. Dem Ädil oblag zwar die Aufsicht über die

33 Etwa AUGUSTA HÖNLE, Art. Circus II. Spiele, DNP 2 (1997) 1219: „Für die Zuschauer war das Vergnügen umsonst.“

34 R. HURSCHMANN, Art. Eintritts- und Erkennungsmarken, DNP 3 (1997) 917 f. – Auf Zufall wird es beruhen, wenn Theatermarken unter den vielfältigen *missilia*, die bei Festumzügen unter das Volk geworfen wurden, in dem aufschlussreichen Aufsatz von ROLF KNÜTEL nicht erwähnt werden: Hoffnungskauf und Eviktion, SZ 117 (2000) 445 – 43; ergänzt in: Eva Jakab/Wolfgang Ernst (Hrsgg.), Kaufen nach römischem Recht. Antikes Erbe in den europ. Kaufrechtsordnungen (Berlin/ Heidelberg 2008) 140 – 148.

35 Grundlegend das monumentale Werk von INGE NIELSEN, *Thermae et balneae. The Architecture and Cultural History of Roman Public Baths* (Aarhus Univ. Press 1993) 131 – 135 („admission fees“); ein Überblick bei CARL W. WEBER (o. Fn. 1) 202 ff., 208 f.: „Sponsoren“ übernehmen Badekosten. Das Eintrittsgeld hieß *balneaticum*; LIEBENAM (Fn. 3) 18 ff. Wenn es (wie oft angenommen) zu niedrig war, um die Gesamtkosten aufzubringen, waren die Bäder kommunale Zuschussbetriebe.

36 Alfenus-Paulus D. 19,2,30,1: *Aedilis in municipio balneas conduxerat, ut eo anno municipes*

Bäder; aber die Gewährung freien Eintritts gehörte nicht zu seinen Amtspflichten. Diese Großzügigkeit war daher ein euergetischer Akt. Besonders Agrippa tat sich durch reiche Spenden zwecks Gewährung unentgeltlichen Badens hervor³⁷. Abgesehen von solchen ruhmewerten Ausnahmen ist mithin davon auszugehen, dass der Eintritt in die Bäder grundsätzlich ein Entgelt kostete.

3. Dieser Schlussfolgerung scheint allerdings ein Ulpianextext zu widersprechen, der den Besuch der Bäder und der Theater einander gleichstellt und beides sogar als Fälle des Gemeingebrauchs wie am Meer anzusehen scheint:

D. 43,8,2,9 (Ulp. 68 ad ed.): Si quis in mari piscari aut navigare prohibeatur, non habebit interdictum (sc. «Ne quid in loco publico vel itinere fiat»), quemadmodum nec is, qui in campo publico ludere vel in publico balineo lavare aut in theatro spectare arceatur. sed in omnibus his casibus iniuriarum actione utendum est.

„Wer daran gehindert wird, im Meere zu fischen oder zu segeln, hat nicht das Interdikt «Dass nichts auf öffentlichem Platze oder Wege verändert werde», ebensowenig wie derjenige, dem es verwehrt wird, auf freiem Platze zu spielen oder im öffentlichen Bad zu baden oder im Theater zuzuschauen. Aber in allen diesen Fällen ist die *actio iniuriarum* zu verwenden.“

Das von Ulpian kommentierte Edikt verbot Eingriffe in öffentliche Straßen und Plätze, welche die Benutzung durch andere behinderten. Das Interdikt richtet sich gegen bestimmungswidrige Eigen-Nutzung im Widerspruch zum bestimmungsgemäßen Gemeingebrauch. Im hier abgedruckten Fragment erörtert Ulpian zwecks Abgrenzung des Anwendungsbereichs vier Gegenfälle³⁸. Der

gratis lavarentur... Ferner Scaevola D. 32,35,3: zehntonatiger kostenloser Badebesuch pro Jahr für die Bürger der Stadt Tibur in Latium. Hingegen geht Papinian D. 32,91,4 von Einkünften aus den auch der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Privatbädern aus.

37 Außer NIELSEN (Fn. 35) s. FORTUIN (Fn. 25) 66 ff.

38 G. BRANCA, *Le cose extra patrimonium humani iuris* (Trieste 1941); SANTIAGO CASTÁN PÉREZ-GÓMEZ, *Régimen jurídico de las concesiones administrativas* (1996). Im Hinblick auf die (grundsätzlich verneinte) Anwendbarkeit im Gemeinen Recht erörtert das Fragment AUGUST UBELOHDE, *Die Interdicte zum Schutze des Gemeingebrauches* (Sonderausgabe von Glück's Pandektencommentar, Bücher 43/44 Thl. 4, Erlangen 1893) 23, 171 ff., 233 ff. Die Bezeichnung als *publicum balneum* deutet nicht notwendig auf ein kommunales Bad mit städtischem Bedienungspersonal und freiem Eintritt. Die meisten öffentlichen Bäder wurden an Privatpersonen verpachtet: ALEXANDER WEIß, *Sklave der Stadt* (Stuttgart 2004) 126 mit reichen Nachw. Ohne Eintrittsgelder konnte aber ein Pächter die Anstalt nicht betreiben. An einer von der öffentlichen Hand verpachteten Fläche oder Anlage gibt es keinen Gemeingebrauch: Ulpian D. 47,10,13,7 (*medio*): *...si forte publice hoc conduxit: nam vis ei prohibenda est, quo minus conductione sua fruatur*. Den Pächter einer zur *res publica* gehörigen Sache schützte ein prohibitorisches Interdikt *De loco publico fruendo* gemäß D. 43,9,1 pr.; UBELOHDE 284 ff. Auch städtische Theater wurden zuweilen (wie die Bäder) an private Unternehmer zwecks Erzielung von Einnahmen verpachtet; LIEBENAM (Fn. 3) 376 f.

Kläger wehrt sich darin nicht gegen ihn beeinträchtigende Eingriffe in die öffentliche Sache (etwa Absperrungen), sondern er verhält sich (umgekehrt) im Rahmen von deren Zweckbestimmung und beansprucht (ohne die Sache zu verändern) seine Teilhabe am Gemeingebrauch. Die Behinderung der körperlichen Bewegungsfreiheit wird hier gesteigert zu einem Angriff auf die persönliche Betätigungsfreiheit. Anstelle des für solche Fälle nicht geschaffenen Interdikts recurriert Ulpian darum hier auf die Kränkungsklage (*actio iniuriarum*)³⁹. Dabei ist vorausgesetzt, dass der Antragsteller wie jeder andere Bürger die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Bei gratis gewährtem Eintritt darf er ihn also unentgeltlich beanspruchen, bei kostenpflichtigem muss er das übliche Entgelt entrichten. Gegen den Veranstalter richtet sich die Klage wahrscheinlich nicht⁴⁰, sondern gegen die Willkür eines Dritten, der einem Mitbürger dessen Recht auf gemeinverträgliche Mitbenutzung der öffentlichen Sache aus Schikane streitig macht. Ein Argument zugunsten grundsätzlich freiem oder aber kostenpflichtigem Zutritt zu Bädern oder Spielen lässt sich aus Ulpians Erläuterungen somit nicht zwingend herleiten. Die Kostenfrage richtet sich im Einzelfall nach den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen.

Im entsprechenden längeren Traktat über den mit der Kränkungsklage durchsetzbaren Anspruch auf Teilhabe am Gemeingebrauch an *res communes omnium* präzisiert allerdings Ulpian D. 47,10,13,7 den Theaterbesuch mit den Worten *in publica cavea sedere*. Die Grundbedeutung von *cavea* ist ‚Höhlung‘. Der Hohlraum kann geschlossen sein wie ein Käfig (für wilde Tiere oder Vögel, ein Vogelbauer) oder offen (ähnlich einem Steinbruch). *Cavea* ist insbesondere die stufenförmig gerundete Zuschauerreihe im Theater, im übertragenen Sinne dann das Theater selbst, sogar jede Versammlung von Zuschauern. Die von Ulpian hier hinzugefügte Apposition ‚*publica*‘ deutet darauf hin, dass dort grundsätzlich jedermann Platz nehmen durfte. Wenn die Plätze schlicht nach dem Prioritätsprinzip besetzt wurden, ist es vorstellbar, dass es dabei zu Rängeleien und Streitigkeiten darüber kommen konnte, wer einen bestimmten Sitzplatz zuerst belegte. Gegen im Zusammenhang damit verübte Beleidigungen oder gar Tötlichkeiten konnte man sich mit der Kränkungsklage zur Wehr setzen.

39 Ebenso Pomponius und *plerique* im ausführlicheren Paralleltext von Ulpian D. 47,10,13,7; F. RABER, Grundlagen klassischer Injurienansprüche (1969) 162 f., 166 f.

40 Beim Segeln oder Fischen auf offenem Meere oder beim Ballspielen auf öffentlichem Gelände gibt es keine Veranstalter. Wegen Überfüllung oder Sicherheitsgefährdung darf ein Veranstalter das Bad oder die Zuschauertribüne schließen. Wer sich dann heimlich einschleicht oder wer die übliche Gebühr nicht entrichtet, handelt rechtswidrig. Gegen Anordnungen eines Ädils wegen Gefährdung der Sicherheit oder wegen Störung der öffentlichen Ordnung kann man sich nicht mit der *actio iniuriarum* wehren, denn *ius executio non habet iniuriam*: Ulpian D. 47,10,13 §§ 1 und 6.

4. Ein noch beweiskräftigeres Argument für den kostenlosen Eintritt zu den Spielen findet sich bei Venuleius, wonach ein Sklave, der aus Leidenschaft oder gar Besessenheit allzu häufig und unerlaubt zu den Spielen rennt, mit einem seelischen (charakterlichen) Mangel behaftet ist, der einen Käufer zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt:

D. 21,1,65 pr. (Ven. 4 actionum): Animi potius quam corporis vitium est, veluti si ludos adsidue velit spectare aut tabulas pictas studiose intueatur, sive etiam mendax aut similibus vitiis teneatur.

„Ein eher charakterlicher als ein körperlicher Fehler ist es, wenn er etwa fortwährend öffentlichen Spielen zusehen oder eifrig Gemälde anschauen will, oder wenn er ein Lügner oder mit ähnlichen Mängeln behaftet ist.“⁴¹

Im Unterschied zum Freigelassenen schuldet ein Sklave seinem Herrn grundsätzlich seine gesamte Arbeitskraft; doch hat er aus humanitären Rücksichten auch Anspruch auf angemessene Erholung und Freizeitgestaltung. Die Einteilung der Arbeitszeit unterliegt dem Direktionsrecht des Herrn. Etwaige Vergehen eines Sklaven könnte der Herr disziplinarisch ahnden, etwa: „Heute bleibst du am Webstuhl!“ Ein gewissenhafter Arbeiter muss sich auf seine Arbeit konzentrieren und darf nicht mit all seinen Gedanken woanders – eben bei den Spielen – sein. Seine Haupt- und Präsenzpflicht darf ein Sklave nicht vernachlässigen, einerlei, ob sein Fernbleiben auf an sich löblicher Kunst- und Bildungsbeflissenheit (Gemälde zu betrachten)⁴² oder auf bloßer Unterhaltungs- und Sensationslust beruht. Wann solche Leidenschaften krankhaft sind, sodass sie der im Text erwähnten Lügenhaftigkeit gleichkommen, ist eine Frage des im Einzelfall zu beurteilenden rechten Maßes.

Wichtig ist für uns und sozialgeschichtlich aufschlussreich, dass Sklaven als Zuschauer bei den Spielen nicht ausgeschlossen waren. Dies versteht sich eher auf der Basis unentgeltlicher Zutrittsmöglichkeit, so wie auch die öffentlich aufgestellten Standbilder allgemein zugänglich waren. Höhere Eintrittsgelder hätte nämlich ein Sklave bei häufigen Besuchen (wie von Venuleius vorausgesetzt) kaum aus seinem *peculium* (falls er überhaupt über ein solches verfügte) aufbringen können. Theaterbesuche gehörten mithin nach antiker Auffassung (wofür auch der zuvor betrachtete Ulpianentext spricht) zum Gemeingebrauch.

41 Aus der Literatur zuletzt CHR. BALDUS, Bildung als Sachmangel? Note minime sul concetto di vizio in D. 21,1,65pr., SDHI 76 (2010) 261 – 279.

42 Die Adverbien *adsidue* und *studiose* sind positiv besetzt und kennzeichnen nicht tadelnswerte Eigenschaften. – Dass ein Sklave durch eine Ausbildung zum Kunstmaler wertvoller wird (ANNA PLISECKA, *Tabula picta: Aspetti giuridici del lavoro pittorico*, Padova 2011, 171 ff.), enthält keinen Widerspruch, denn diese Ausbildung geschieht auf Veranlassung oder mit Billigung des Herrn; sie bildet dann die Hauptbeschäftigung des Sklaven und geht nicht auf Kosten seiner regulären, ansonsten auf andere Tätigkeiten zu verwendenden Arbeitszeit.

5. Für freien Eintritt spricht überdies, dass man angesichts des zu erwartenden Andrangs an Zuschauern nach dem Zeugnis mehrerer Schriftsteller sehr früh am Morgen aufbrechen musste, um noch einen akzeptablen Platz auf den Tribünen zu bekommen⁴³. Von dieser Voraussetzung ausgehend, verursachte die erwähnte Leidenschaft des Sklaven zum Zuschauen bei den Spielen für den Herrn besonders große Verluste an zu leistender Arbeitszeit. Mit dem grundsätzlich kostenlosen Eintritt ist vereinbar, dass es für Honoratioren (zu denen auch Sieger bei früheren Wettkämpfen gehörten) und natürlich für den Spielgeber mit seinem Gefolge reservierte Plätze gab⁴⁴.

Auch die Devise „Brot und Spiele“ versteht sich schließlich auf der Basis unentgeltlicher Leistungen: Nahrung und Unterhaltung müssen die Herrschenden der Volksmenge umsonst gewähren, damit das Volk zufrieden ist und bei guter Laune bleibt, stillhält und nicht aufbegehrt. Falls man Eintrittskarten entgeltlich erwerben musste, kann es sich demnach nur um ein niedriges, leicht erschwingliches Anerkennungsgeld gehandelt haben, woraus die Gesamtkosten keineswegs aufzubringen waren. Auf Zuschüsse von privater Seite für die Durchführung von Wettkämpfen waren die Gemeinden hiernach angewiesen. Betrieben wurden die Sportstätten darum vermutlich mittels (in Einzelfall unterschiedlich zusammengesetzter) öffentlicher und privater Mischfinanzierung.

III. Lebzeitige Zweckzuwendungen privater Stifter

1. Die *pollicitatio*⁴⁵ ist ein im Zusammenhang mit einer (gewährten oder zu gewährenden)⁴⁶ Ehrung verbundenes Versprechen einer Leistung zugunsten

43 CARL W. WEBER (o. Fn. 1) 65 f.: „Der Kampf um die Plätze“. Der in seiner Nachtruhe gestörte und darüber verärgerte Caligula ließ die lärmende Menge mit Stöcken auseinandertreiben und verursachte dadurch zahlreiche Todesfälle. Elagabal ließ sogar Schlangen in die drängende Masse werfen und provozierte dadurch ein chaotisches Durcheinander mit vielen Verletzten.

44 LIEBENAM (Fn. 3) 372. Zur Anordnung des Augustus über die Verteilung der Sitze FORTUIN (o. Fn. 25) 84.

45 Die Handbücher zum römischen Privatrecht behandeln die zum *ius publicum* gerechnete *pollicitatio* oft nur stiefmütterlich. Eher auf die Begriffsverwendung in literarischen und juristischen Quellen als auf inhaltliche Exegesen richtet das Augenmerk JAVIER SAN JUAN SANZ, *La pollicitatio en los textos jurídicos romanos* (Univ. Carlos III de Madrid, 1996), 138 pp. Das merkwürdige Wort *polliceri* ist laut LEPORE I S. 1 ff. in nichtjuristischen Quellen die häufigste (untechnische) Bezeichnung für ‚versprechen‘. LEPORE I S. 6 zählt 43 Stellen in den Digesten und 10 in Justinians Institutionen. Abgeleitet vom Stamm *licet* ‚es ist erlaubt, steht frei‘; *liceor, licitus sum* ‚ich biete [eifrig] (bei Auktionen), daher *polliceor* ‚ich erbiere mich, verspreche‘. So A. WALDE/J. B. HOFMANN, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch I* (1938) 797. Der seit dem 16. Jh. belegte italienische Gegenbegriff ‚*sollecitare*‘, angeblich von unbekannter Herkunft, wird nach umstrittener Etymologie von *leticare* = *litigare* abgeleitet; so M. CORTELAZZO/ P. ZOLLI (o. Fn. 7) V (1988) 1224. Aber schon im klassischen, bes.

einer Stadtgemeinde zwecks Errichtung eines Bauwerks oder zwecks Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung. Das Schrifttum dazu wird beherrscht von der teilweise leidenschaftlich ausgetragenen, aber unfruchtbaren, da praktisch irrelevanten Streitfrage, ob die *pollicitatio* (wie die Auslobung, §§ 657 ff. BGB) ein einseitiges oder (wie die *stipulatio*) ein zweiseitiges (aus Frage und Antwort bestehendes) Rechtsgeschäft gewesen sei⁴⁷. Diese Frage lässt sich weniger aus den insoweit undeutlichen Rechtsquellen als

spätantiken Latein bedeutet *sollicitare* ‚aufregen, beunruhigen, drängen, betreiben, mahnen‘; frz. *solliciter* ersuchen, *solliciteur* Bittsteller, Fürbitter, Betreiber eines Prozesses. Die englische technische Berufsbezeichnung *solicitor* schreibt sich nur mit *einem* l.

- 46 *Ob honorem decretum sibi vel decernendum*: Ulpian D. 50,12,1,1. „L’honor poteva essere tanto conferito che da conferirsi: G. G. ARCHI, *Pollicitatio*, in: *Scritti di dir. rom.* II (1981, zuerst 1933) 1340. Die Wendungen *ob honorem* und *pro honore* gebrauchen die Quellen promiscue. Die sprachlichen Varianten deuten nicht auf einen sachlichen Unterschied: zutr. LEPORE, *Sul significato della locuzione ‚pro honore‘ in ambito epigrafico*, in: *Scritti in onore di G. Melillo II* (Napoli 2009) 629 ff. gegen ROUSSIER, *Studi Arangio-Ruiz II* (1953) 31 ff.; DERS., *Mélanges de Visscher II* (1949) 297 ff.
- 47 Eingehend zur Kontroverse „unilaterale – bilaterale“ zuletzt LEPORE (Fn. 4) I Cap. IV S. 115 ff. (für Einseitigkeit, sehr dogmatisch, S. 259 ff., zusammenfassend S. 296 ff.), die Lit. schon dort S. 14 ff. Dafür müsste zunächst präzisiert werden, was unter „bilaterale“ zu verstehen sei. Meinen die Autoren bloß das Zustandekommen der Versprechen, oder den Inhalt der versprochenen Leistungen? Für die an Konstruktionsfragen und an theoretischer Durchdringung der Rechtsgeschäftslehre weniger interessierten römischen Juristen stand die Frage nicht im Vordergrund. Ein gegenseitiger Austauschvertrag war die *pollicitatio* gewiss nicht; es fehlt ein echtes *corrispettivo* (ARCHI, Fn. 46); die Ehrenerhöhung bildet bloß das Motiv (LEPORE I 298) und nur in sehr weitläufigem Sinne eine Gegengabe für die Geldzuwendung, ein *quid pro quo*. Der Empfänger musste aber die vom Versprechenden gesetzten Bedingungen oder Auflagen erfüllen. Daher war die *pollicitatio* zwar eine *liberalitas*, aber keine den Beschränkungen der *lex Cincia* unterfallende *donatio*. Einen ausführlichen Überblick über die im Schrifttum vertretenen Ansichten bringt F. CANCELLI, *Art. Pollicitatio*, *NNDI* 13 (1966) 256–266. Dogmengeschichtlich SITZIA, *Promessa unilaterale (storia)*, *ED* 37 (1988) 25 ff.; R. ZIMMERMANN, *The Roman Law of Obligations* (1990) 572 ff.; VALERIA CARRO, *Dalla pollicitatio all’art. 1987 c. c.: l’attualità del problema della formazione unilaterale del rapporto obbligatorio*, in: *Fides Humanitas Ivs, Studii in onore di L. Labruna II* (2007) 791–816; weiter CARRO, *La promessa unilaterale: Studio sulla formazione unilaterale del rapporto obbligatorio tra diritto romano, tradizione romanistica e prospettive future* (Napoli 2012), 230 Seiten. – Die im Gemeinen Recht vertretene sogenannte „Pollizationstheorie“ sieht ZIMMERMANN S. 576 in § 657 BGB (der Vorschrift über die Auslobung) verwirklicht. Versprechen *ob honorem* zugunsten einer bestimmten Stadtgemeinde hatten jedoch nur e i n e n Adressaten und sind weit entfernt von *ad incertam personam* ausgelobten Belohnungen für das Zurückbringen eines entlaufenen Hundes oder Sklaven (zu ihnen HEINZ BELLEN, *Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich*, Wiesbaden 1971, 7 f. mit Lit.) oder in Aufforderungen zur Anzeige Verdächtiger in Steckbriefen (WACKE, in: *Ars boni et aequi*, Festschrift Waldstein 1993, 393 f.). – Im Hinblick auf die exzeptionelle Auslobung verlangte § 305 BGB a. F. für die Begründung oder Inhaltsänderung eines Schuldverhältnisses einen Vertrag zwischen den Beteiligten, „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt“. Diese (etwas doktrinäre) Bestimmung wurde 2001 durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz beseitigt und durch Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen ersetzt.

vielmehr aus praktischen Überlegungen über das Zustandekommen einer Stiftung der Beantwortung zuführen. *Pollicitationes* wurden gewiss nicht aus spontaner Eingebung abgegeben, insbesondere dann nicht, wenn keine Aussicht auf Verwirklichung des beabsichtigten Stiftungszwecks bestand⁴⁸. Der förmlichen Abgabe werden (wie bei der Errichtung einer Stiftung heute) regelmäßig (vielleicht langwierige) Verhandlungen (etwa über Ort und Zeitpunkt, über die Art und Weise der Durchführung) vorausgegangen sein. Die Beratung und Beschlussfassung über die Annahme gehörte zu den Aufgaben des Gemeinderats (*ordo decurionum*)⁴⁹, bei Stiftungen unter Lebenden ebenso wie bei Vermächtnissen von Todes wegen⁵⁰. Sollten die Spiele nach dem Willen des Stifters in regelmäßigen Abständen (etwa alljährlich oder binnen zwei bzw. vier Jahren) wiederholt werden, dann waren die auf die Stadtgemeinde künftig zukommenden Kosten nicht leicht zu kalkulieren. Die Beschlussfassung bedurfte folglich gründlicher Überlegungen der Ratsherren hinsichtlich der zu übernehmenden Risiken und Lasten. Im Unterschied zur rein einseitigen, an *quivis ex populo* gerichteten Auslobung markierte die Abgabe des Versprechens (*offerentis solius promissum*: D. 50,12,3 pr.) an die Stadtgemeinde hiernach nur den förmlichen Abschluss von vorausgegangenen Abmachungen, ähnlich wie auch die einseitige *dotis dictio* anlässlich einer Eheschließung in Verhandlungen zwischen den Nupturienten bzw. den beteiligten Sippen eingebettet war⁵¹.

2. Belangreicher sind die praktischen Fragen der wirksamen Abgabe und der Bindungskraft einer *pollicitatio*. Die Regelungen hierüber beruhen auf Kaiserreskripten⁵². Ohne juristischen Beistand des kaiserlichen Beirats konnte das kasuistische Regelwerk nicht zustande kommen.

48 Auch heute kommt es vor, dass beispielsweise das mit der Auflage der Errichtung einer städtischen Kunstsammlung verbundene Stiftungsangebot eines privaten Kunstsammlers nach langwierigen Verhandlungen aus verschiedensten Gründen vom Gemeinderat ausgeschlagen wird.

49 LANGHAMMER (Fn. 29) 209; ausführlicher LIEBENAM (Fn. 3) 192 f., 196 f., allgemein zur städtischen Vermögensverwaltung S. 174 ff.

50 Als einer Landstadt (*colonia*) ein Latiner (ein formlos Freigelassener) vermacht war, re-skribierte Antoninus Pius: „Die Dekurionen mögen erwägen (*deliberent decuriones*), ob sie wollen, dass er ihnen so gehöre, wie wenn er einer Einzelperson vermacht wäre.“ Gaius 2,195 i. f.; V. MAROTTA, *Multa de iure sanxit* (1988) 160 f. mit Fn. 249. Die Erklärung der Annahme erfolgt spätestens konkludent mit der Erhebung der auf Erfüllung gerichteten Leistungsklage.

51 Auf welche Weise solche Verhandlungen zwischen dem Bräutigam und dem Schwiegervater über die Höhe der Mitgift verlaufen konnten, schildert Thomas Mann meisterhaft in den Buddenbrooks bezüglich des sich später als Mitgiftjäger entpuppenden Grünlich.

52 CANCELLI, NNDI 13, 260 mit Fn. 3; LEPORE I 45 ff. Von *multis constitutionibus et veteribus et novis* spricht z. B. Ulpian D. 50,12,1,1. – Die Anordnung der Fragmente im Titel D. 50,12 *De pollicitationibus* ist wenig übersichtlich. Dass die Kompilatoren bei der Redaktion der letzten Digestentitel weniger sorgfältig verfahren, wird hieran deutlich. Klarer ordnete die Auf-

Das Versprechen bestand nicht in einer rein summenmäßigen Subvention für die Gemeindekasse⁵³, sondern jeweils in der Förderung eines bestimmten Projekts zugunsten der Bürgerschaft, z. B. Bau einer Straße, Verschönerung durch Errichtung einer Bildsäule, eines öffentlichen Bauwerks. Ein abgegebenes Versprechen verpflichtete nicht in allen Fällen, sondern nur beim Vorliegen einer der drei folgenden zusätzlichen Voraussetzungen: wenn es abgegeben war *ex iusta causa*, d. h. entweder zwecks Erlangung einer Ehrenstelle (D. 50,12,1,1) für sich oder eine andere Person (u. Fn. 66), oder (zweitens) zwecks Wiederherstellung von Schäden, die das Gemeinwesen infolge höherer Gewalt erlitten hatte (Feuersbrunst, Erdbeben: D. 50,12,4 und 7). Beim Fehlen einer dieser beiden *causae* haftete der Versprechende (drittens) erst, nachdem das Werk begonnen war (D. 50,12,1,1 – 2; 3 pr.; 4,7). Einmal angefangene Bauten dürfen nämlich nicht liegen bleiben (D. 50,12,1,5); noch heute bilden nicht vollendete Bauruinen ein öffentliches (nicht nur ästhetisches) Ärgernis. Beginn wurde angenommen, sobald der Bauplatz hergerichtet oder die Fundamente gelegt waren, auch schon nachdem die Gemeinde antragsgemäß einen geeigneten Platz zugewiesen hat (D. 50,12,1,3). Aufgrund einer geleisteten Anzahlung konnte die Gemeinde auch ihrerseits den Beginn des Baus veranlassen oder ihn vergeben (D. 50,12,1,4 und 6,1). Nach Vollendung des Gebäudes trug der Stifter nicht mehr dessen Einsturzgefahr (D. 50,12,1,6). Eine Verzinsungspflicht begann erst, sobald Verzug eintrat (D. 50,12,1 pr.). Eine zeitlich begrenzte Verbannung hob die Verpflichtung nicht auf, da Bauwerke auch durch andere vollendet werden können (D. 50,12,8). Anstelle einer versprochenen Bauwerkserrichtung durfte die Gemeinde nicht Geldzahlungen auferlegen (D. 50,12,13 pr.). Starb der Versprechende vor dem Baubeginn und vor dem Antritt der Ehrenstelle, so erlosch seine Verpflichtung (D. 50,12,11). Aus einem *honoris causa* abgegebenen Versprechen hafteten der Stifter und seine Erben aufs Ganze; aus Versprechen *sine causa* hafteten bei unzulänglichem Nachlass fremde Erben auf ein Fünftel, Abkömmlinge auf ein Zehntel (D. 50,12,9 und 14). Wer die Errichtung eines Bau-

einanderfolge mit Zwischenüberschriften R. J. POTHIER, *Pandectae Justinianae in novum ordinem digestae IV* (Neapoli 1824) 618 ff.; italienische Ausgabe: *Le Pandette di Giustiniano riordinate IV* (Venezia 1841) 1355 ff. („Delle promesse“). – Eingeschoben in den Digestentitel 50,12 ist das Ulpianfragment 2 über das von der *pollicitatio* zu unterscheidende *votum* (was aus dem Rubrum nicht hervorgeht); dazu J. DAZA, *El votum*, in: *Derecho de obligaciones, Homenaje Murga* (Madrid 1994) 505 – 517. Mit Zustimmung des *pater familias* verpflichteten sich gemäß D. 50,12,2,1 auch Gewaltunterworfenen durch ein *votum*. Die Abgabe einer *pollicitatio* durch einen Sklaven wird hingegen auszuschließen sein.

53 Über die jeweilige Höhe der Zuwendung (die sogenannte *summa legitima* oder *honoraria*; abhängig vermutlich von den Vermögensverhältnissen und eigenen Bedürfnissen des Stifters sowie der Wertschätzung des angestrebten Ehrenamtes, auch des Anerbietens etwaiger Konkurrenten) werden sich in der kommunalen Praxis Gepflogenheiten herausgebildet haben. Die Rechtsquellen schweigen darüber; CANCELLI, *NNDI* 13 (1966) 260 mit Fn. 6.

werks versprach, um k e i n Ehrenamt übernehmen zu müssen, der musste (zur Strafe) sowohl das Amt übernehmen als auch den Bau errichten (D. 50,12,12,1). Für das Gemeinwesen schädliche Bedingungen einer *pollicitatio* wurden gestrichen (D. 50,12,13,1).

Als Leitlinie aus dieser Kasuistik lässt sich festhalten, dass die Haftung aus Versprechen *sine iusta causa* milder war. Solange nicht freiwillig mit dem Bau begonnen und der Gemeinde auch keine Zahlung geleistet war, haftete weder der Versprechende selber noch sein Erbe. Wann man bei angelobten Festspielen einen „Beginn“ (*coepisse*) der Ausführung des Versprechens annahm, ergibt sich aus den Rechtsquellen nicht. Nicht erst der feierliche Eröffnungsakt konnte der maßgebliche Zeitpunkt sein; er ist viel früher anzusetzen: nachdem der Festkalender feststand und die Einladungen an die Athleten herausgegangen waren.

Von einer versammelten Volksmenge (naheliegenderweise anlässlich von circensischen Veranstaltungen) herausgeforderte *pollicitationes* konnte der Stifter wegen Furchterregung anfechten⁵⁴. Von einer Zuschauermenge erzwungene Freilassungen (etwa eines ob seiner Tapferkeit gefeierten Gladiators) erklärte ein von Marc Aurel veranlasster Senatsbeschluss für nichtig⁵⁵.

3. Die Zusage eines Abwesenden in Briefform ließ Ulpian für eine *pollicitatio* nicht genügen⁵⁶:

D. 50,12,5 (Ulp 1 resp.): Charidemo respondit ex epistula, quam muneris edendi gratia absens quis emisit, compelli eum ad editionem non posse.

„Dem Charidemos antwortete er (Ulpian): Aus einem Briefe, den ein Abwesender bezüglich einer zu veranstaltenden Festlichkeit schickte, könne er (der Absender) zu der Veranstaltung nicht gezwungen werden.“

Aus Ulpians aus zwei Büchern bestehendem Responsenwerk sind über dreißig kurze Fragmente erhalten, die in der dritten Person stilisiert und darum ver-

54 Der lex Julia gegen öffentliche Gewaltanwendung unterfiel beispielsweise, „wer durch öffentliche oder private Unrechtshandlung jemanden gegen dessen Willen dazu zwang, öffentliche Spiele oder Geldzahlungen zu versprechen“ (*qui ludos pecuniamve ab aliquo invito polliceri publice privatimve per iniuriam exegerit*: Ulpian D. 48,6,10 pr.). Als Rechtsberater eines Prätors erfuhr Ulpian gemäß D. 4,2,9,3 (2. Hälfte) von der praktischen Begebenheit, dass die Stadt Capua durch Furchterregung einen Bürger zur Abgabe einer *pollicitatio* zwang (*ex facto scio, cum Campani metu cuidam illato extorsissent cautionem pollicitationis*). A. S. HARTKAMP, *Der Zwang im römischen Privatrecht* (Amsterdam 1971) 280 ff. rechnet diesbezüglich zu stark mit Interpolationen; konservativer EMANUELA CALORE, *Actio quod metus causa: Tutela della vittima etc.* (Milano 2011) 244 ff.

55 C. 7,11,3; D. 40,9,17 pr.; HARTKAMP 91 ff.; CALORE 48 Fn. 77 (Lit.).

56 Lit. zu der Stelle (ohne eigene Exegese) bei LEPORE I 43 f. Fn. 43. Vgl. auch PS 5,12,9: *Ex nuda pollicitatione nulla actio nascitur*. LEPORE I 17 f. Fn. 48. Wenn weder ein Brief noch ein rein mündliches Versprechen genügt, ist als schärfere Form an eine Erklärung zur Niederschrift vor dem Stadtrat zu denken.

mutlich (vielleicht posthum) von einem anderen redigiert sind. Der Anfragende und zugleich Empfänger der Bescheide ist in ihnen (wie bei Kaiserreskripten üblich, jedoch für eine Juristenschrift einzigartig) namentlich genannt⁵⁷. Hier ist der Adressat ein Grieche mit dem seltenen Namen Chari-Demos (wörtlich „vom Volke begünstigt, ihm wohlgefällig“), der in Athen schon im 4. Jh. vor Chr. mehrfach bezeugt ist; darunter war ein bedeutender Söldnerführer. Die Rechtsquellen enthalten den Namen nur noch als Adressaten in zwei Reskripten Diokletians vom Ende des 3. Jh. nach Chr.⁵⁸ Im Falle Ulpians war Charidemos vielleicht (als *decaprotus*) ein Mitglied oder der Vorsitzende des Gemeinderats, der vom Juristen Auskunft darüber begehrte, ob der Briefschreiber in Anspruch genommen werden könne. Wie in schon genannten anderen Juristentexten (oben I 4 a. E.) stammt daher vielleicht auch dieser Fall aus dem östlichen Reichsteil.

Statt der ungenügenden Briefform wurde eine *pollicitatio* vermutlich unter Anwesenden zu Protokoll (*ad acta*) des Gemeinderats erklärt (Fn. 56) und dort dauerhaft archiviert. Bei künftig alle vier Jahre zu veranstaltenden Spielen war ohne aktenkundige Archivierung nicht auszukommen.

4. Im folgenden, vom Schrifttum etwas vernachlässigten Responsentext⁵⁹ des spätclassischen Juristen Modestin zu einem aufschlussreichen praktischen Rechtsfall stiftete eine Frau namens Septicia in griechischer Sprache Preise für die Sieger in den alle vier Jahre abzuhaltenden Wettkämpfen. Den innerhalb der Quelle zitierten griechischen Originalwortlaut des Versprechens gebe ich hier der Einfachheit halber in einer manchen Editionen hinzugefügten lateinischer Übersetzung wieder. Den detaillierten Klauseln zufolge wirkte bei der Niederschrift der Stiftungsurkunde vermutlich ein Kautelarjurist mit. Den im Original griechischen Stiftungswortlaut umrahmen in lateinischer Sprache eine Sachverhaltsbeschreibung und die an den Juristen gerichtete Anfrage (*quaero*)⁶⁰. Nach der vermutlich im Auftrag der Söhne der Stifterin verfassten, auf das

57 D. LIEBS, in R. Herzog/ P. L. Schmidt/ Kl. Sallmann (Hrsgg.), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike IV (1997) 185 f.

58 C. 8,42,16 (ohne Ortsangabe vom Okt. 293) und C. 4,2,15 (aus Nicomedia vom Nov. 294). In beiden Fällen wurde Charidemos als privater Darlehensnehmer in Anspruch genommen.

59 Nur unter dem Gesichtspunkt der *decaproti* als Adressaten der *pollicitatio* interessierte sich dafür GIANFRANCO LIBERATI, *Munera ed honores in Erennio Modestino*, BIDR 71 (1968) 117–128 (122); dazu schon oben Fn. 29. GLORIA VIARENGO, *Studi su Erennio Modestino* (Torino 2009/ 2012) behandelt das Fragment kurz im Hinblick auf die „profilo biografico“ des Modestinus (unnötigerweise zweifach abgedruckt S. 17 und S. 212 f.) mit Lit. Weitere Hinweise bei LEPORE (Fn. 4) I 65 f. Fn. 76.

60 Der Text ist ein Beispiel für die guten griechischen Sprachkenntnisse gebildeter Römer. Zu den Verwaltungssprachen in den Provinzen verweise ich auf LIEBENAM (Fn. 3) 455 f. (im Nachtrag zu meinen Darlegungen in SZ 110, 1993, 14–59 und SZ 130, 2013, 234–272).

Wesentliche konzentrierten Rahmenschilderung verfügte auch der Konsulent bereits über juristische Grundkenntnisse:

D. 50,12,10 (Mod. 10 resp.): *Septicia certamen patriae suae pollicendo sub hac condicione pollicita est, uti sors apud eam remaneat et ipsa usuras semissales ad praemia certantium resolvat, in haec verba: «Polliceor et dedico certamen quarto quoque anno celebrandum de triginta milibus, sortem ipsa retinens cautione idonea decem primis exhibita solutum iri ex more triginta milium usuras, ludos edente iisque praesidente viro meo, posthac autem liberis ex me nascituris. procedent autem usurae in praemia artificum, sic ut de unoquoque spectaculo ordo statuatur.»* Quaero, an possunt iniuriam pati filii Septiciae, quo minus ipsi praesiderent certamini secundum verba conditionemque pollicitationis. Herennius Modestinus respondit, quo casu certaminis editio licita est, formam pollicitationi datam servandam esse.

„Septicia gelobte ihrer Heimatstadt Wettkämpfe an und zwar mit der Bedingung, dass das Kapital bei ihr verbleiben solle und sie selber davon sechs Prozent⁶¹ als Preise für die Sieger bezahle, und dies mit folgenden Worten: «Ich gelobe und stifte mit dreißigtausend⁶² einen alle vier Jahre zu veranstaltenden Wettkampf, indem ich das Kapital für mich behalte und den Zehnmännern geeignete Sicherheit für die Zahlung der üblichen Zinsen (vom Betrag) von dreißigtausend bestelle. Leiten soll die Wettkämpfe und ihnen vorsitzen mein Ehemann, nach ihm aber meine Kinder, die ich zur Welt bringen werde. Verwendet werden sollen die Zinsen für die Preise der Wettkämpfer, so wie es für jeden Wettkampf der Rat beschließen wird.» Ich frage, ob die Söhne der Septicia eine Ehrenminderung erleiden würden, wenn sie nicht selber bei den Wettkämpfen präsidieren dürfen gemäß den Worten und der Bedingung des Versprechens. Herennius Modestinus antwortete, falls die Veranstaltung der Wettkämpfe erlaubt ist, müsse die (von der Stifterin gewünschte) Ausgestaltung des Versprechens eingehalten werden.“

Sozialgeschichtlich aufschlussreich ist, dass hier eine jüngere Frau zugunsten von Wettkämpfen eine Stiftung errichtete⁶³. Ihr junges Lebensalter folgt daraus, dass ihre Ehe noch kinderlos war, sie aber später Kinder zur Welt brachte. Schon als junge Frau verfügte sie über erhebliches, vielleicht ererbtes Vermögen, dessen Genuss sie mit ihrer Stiftung ihren Kindern entzog. Da Frauen an sportlichen Ereignissen im allgemeinen geringeres Interesse haben⁶⁴, ist die Widmung der

61 *Usuras semissales* (oder *semisses*): ein halbes Prozent monatlich = 6 % jährlich; HEUMANN/SECKEL s. v. *semis*.

62 Vermutlich Sesterzen; das hält sich im Rahmen sonstiger, von LEPORE (Fn. 4) II 115–185 sorgsam tabellarisch aufgelisteter Stiftungsbeträge. Nähme man mit älteren Autoren Denare als Rechnungseinheit an, dann wäre die vierfache Summe schon herausragend hoch.

63 Auch Frauen begegnen zuweilen als Euergetes: GEHRKE (o. Fn. 18). LAUM (o. Fn. 4) I S. 23 ff. ermittelte unter 244 griechischen Stifter-Namen 28 weibliche, von 142 römischen Stiftern waren 23 Frauen. Von Stifterinnen handelt A. MAGIONCALDA, *Donne „fondatrici“*. *Donna e vita cittadina nella documentazione epigrafica*. *Atti del 2° Seminario sulla condizione femminile nella documentazione epigrafica* (Bologna 2005).

64 In einem italienischen Schlager beklagt sich eine junge Frau über die Vernachlässigung

Erträgnisse des gestifteten Vermögens zugunsten der Austragung von Wettkämpfen bemerkenswert. Da die Ausübung von Ehrenämtern für Frauen überdies in der römischen Antike nicht in Betracht kam (D. 50,17,2 pr.)⁶⁵, war fraglich, ob Frauen überhaupt eine wirksame *pollicitatio* abgeben konnten. Diese Frage beschieden die Kaiser bejahend:

D. 50,12,6,2 (Ulp. 5 de off. proc.): Non tantum masculos, sed etiam feminas, si quid ob honores pollicitatae sunt, debere implere sciendum est: et ita rescripto imperatoris nostri et divi patris eius continetur.

„Nicht nur Männer, sondern auch Frauen müssen, wenn sie etwas einer Ehrenbezeugung wegen versprochen haben, dies erfüllen, wie zu wissen ist; so steht es in einem Reskript unseres Kaisers (Antoninus Caracalla) und seines verstorbenen Vaters (Septimius Severus).“

Die von der Stifterin beabsichtigte Ehrenerhöhung kann einer anderen (männlichen) Person zuteil werden; denn *pollicitationes* sind *sui alienive honoris causa* zulässig⁶⁶. Übernimmt jemand einen Großteil der Kosten einer Veranstaltung, dann ist es recht und billig, wenn er oder eine von ihm bestimmte, ihm nahestehende Person dabei einen Ehrenplatz einnimmt. Ohne vorherige Bereitschaftserklärung seitens der veranstaltenden Gemeinde wäre (wie dargelegt) die Stiftung zu diesen Bedingungen nicht zustande gekommen. Über die Einnahme des Vorsitzes muss Einvernehmen erzielt worden sein. Mit dem Wurf der *mappa* in die Arena gab der Ehrenpräsident das Startzeichen⁶⁷. Zuvor gab es für ihn oft einen triumphähnlichen Aufmarsch oder Einzug, die *pompa circensis*⁶⁸. Das sind höhere Ehren als sie heute mit der Übernahme einer Schirmherrschaft verbunden sind.

Dass Septicia bei der Formulierung des Stiftungsversprechens kautelarjuristisch beraten war, ist daraus zu erschließen, dass sie klugerweise das Kapital für sich behielt und nur die Zinserträgnisse für Siegespreise spendete. Für deren pünktliche Zahlung versprach sie Sicherheitsbestellung⁶⁹. Das Stiftungskapital

durch ihren Liebhaber, weil er (ähnlich dem von Venuleius D. 21,1,65 pr. beispielhaft erwähnten Sklaven) beharrlich den Besuch sonntäglicher Fußballspiele einer gemeinsamen Freizeitgestaltung vorzieht: „Perché, perché, la domenica mi lasci sempre sola, per andare a vedere la partita del pallone...“

65 Frauen schieden damit als politische Rivalen aus; ihnen konnte man nicht vorwerfen, zu wenig gestiftet zu haben. Frauen konnten jedoch Priesterinnen werden. Inwieweit das *municipium* Einfluss auf die Besetzung von Priesterstellen hatte, bliebe zu untersuchen.

66 Pomponius D. 50,12,14 pr.; LEPORE I 61 ff.

67 Anschauliche Abbildungen des Spielgebers im Zentrum der erhöhten Ehrentribüne auf spätantiken Reliefdarstellungen bei MARCUS JUNKELMANN, Die Reiter Roms I (Mainz 1990) S. 95 ff. Nr. 94 und 97, als *togatus* stehend und die *mappa* werfend S. 153 Nr. 151.

68 ERNST KÜNZL, Der römische Triumph (München 1988) 104 ff.

69 Über ratenweise gewährung von Stiftungsgeldern unter Sicherheitsleistung und gesonderte Buchführung LAUM I 146 f., 170. Zuständig zum Empfang von Sicherheitsleistungen und zur

wurde vermutlich separat von ihrem eigenen Vermögen bei einer Bank so deponiert, dass es auch nach ihrem Tode noch zur Verfügung stehen und ihre Erben nicht darauf zugreifen konnten.

Wird die Ehrenstelle oder -bezeugung bei den Wettkämpfen wie in Modestins Falle dem Ehemann der Stifterin oder ihren Söhnen vorenthalten⁷⁰, so können sich diese Angehörigen allerdings nicht mit der *actio iniuriarum* dagegen wehren⁷¹, denn die Verweigerung einer Ehrenerhöhung ist keine Ehrabschneidung⁷². Durch Zurückbehaltung der für die Siegespreise versprochenen Summen könnte der Gemeinderat zur Einhaltung der Stiftungsbedingungen angehalten werden. Doch entstünden den Siegern daraus finanzielle Nachteile, und die Wettkämpfe würden für die Bewerber weniger attraktiv. Auch das Interesse der Söhne richtet sich der Anfrage zufolge auf Einhaltung, nicht auf Stornierung der verabredeten Stiftungsbedingungen.

Die in der Antwort des Juristen unvermittelt auftauchende (eigentlich selbstverständliche) Voraussetzung, dass die Veranstaltung der Wettkämpfe erlaubt sein müsse (*quo casu certaminis editio licita est*), geht vermutlich auf einen von der Gemeinde verteidigungsweise vorgebrachten Einwand zurück. Ihn zu erwähnen, hatte der Anfragende keine Veranlassung. (Die Parteirollen sind hier umgekehrt als in der von Ulpian D. 50,12,5 an den Charidemos gerichteten Auskunft, oben 3). Die *decaproti* mögen eingewandt haben, so wie von der Stifterin gewünscht, seien die Wettkämpfe gar nicht statthaft⁷³; deshalb erstrebte der Gemeinrat vielleicht eine Umwidmung des Stiftungszwecks⁷⁴. Die Entscheidung hierüber oblag nicht dem konsultierten Juristen, sondern dem für Streitigkeiten aus *pollicitationes* zuständigen Provinzstatthalter⁷⁵. Weigerten sich die Gemeindevertreter zu Unrecht, hatte sie der Gouverneur zur Durch-

Entscheidung über ihre Tauglichkeit waren in den Gemeinden die Duumviren; vgl. LIEBENAM (Fn. 3) 319 ff.

70 Vielleicht bewarben sich andere Kandidaten um den Ehrenvorsitz.

71 Anders als in den oben II. 3 erörterten Ulpiantexten D. 43,8,2,9 und 47,10,13,7. *An possunt iniuriam pati* heißt hier „ob sie eine Ehrenminderung erleiden“, nicht „ob sie zurückgesetzt werden dürfen“ (so TREITSCHKE in der Corpus Iuris-Übersetzung von Otto/Schilling/Sintenis von 1832), auch nicht ob sie „schade kunnen lijden“ (so die von SPRUIT herausgegebene niederländische Übersetzung, 2001). Zu unspezifisch „ob sie sich beklagen dürfen“ (si pueden quejarse: so die spanische Übersetzung durch ÁLVARO D’ORS, 1975).

72 Ulpian D. 47,10,13,4; RABER (o. Fn. 39) 148 f. Modestin geht in seiner kurzen Antwort auf die ihm gestellte Frage nicht ein.

73 Es gab (auch in den Munizipalstatuten) zahlreiche Regelungen darüber, welcher Art Wettkämpfe an welchen Terminen und mit welchem Aufwand durchgeführt werden durften; vgl. nur LIEBENAM (Fn. 3) 377.

74 Ein *pecuniam municipio relicta in alios usos convertere* war statthaft mit *auctoritas principis*: D. 50,8,1 und 6,4; V. GIUFFRÈ, L’utilizzazione degli atti giuridici mediante conversione (Napoli 1965) 349 ff.

75 Vgl. C. 10,63,1; für eine testamentarische Stiftung D. 33,1,21,3. In Rom waren die Konsuln zuständig: KASER/ HACKL, Das römische Zivilprozessrecht (2. Aufl. 1996) S. 457, vgl. 462 f.

führung der Spiele anzuhalten⁷⁶. Erlaubte und terminlich festgelegte Spiele konnte der Stadtrat nicht willkürlich vom Programm absetzen.

IV. Schlussbetrachtungen

Reichtum verpflichtet. Nach dieser Devise fühlten sich vermögende Leute im Alterum zu euergetischen Freigebigkeiten veranlasst. Seine Mitmenschen am eigenen Reichtum teilhaben zu lassen, war eine gelebte Maxime. Ein schlechtes Gewissen angesichts verbreiteter Armut konnte man auf diese Weise etwas beschwichtigen. Für soziale Zwecke spendierte Gelder⁷⁷ waren unter moralischen Aspekten allerdings besser angelegt als bloß für Unterhaltung, Zerstreuung und Volksbelustigung⁷⁸. Von planmäßiger Förderung des Breitensports war man mit der Aussetzung einzelner Siegespreise für Berufsathleten weit entfernt. Ein gefeierter Spielgeber stand freilich stärker im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit und versprach sich daraus höheren Prestigegewinn⁷⁹. Kluge Stifter förderten darum außer agonalen zugleich soziale Zwecke. Bei den testamentarischen Stiftungen, zu denen die Rechtsquellen zahlreicher fließen⁸⁰, konnte der Stifter die Steigerung seines Ansehen nicht mehr miterleben; sie dienten der Vermehrung seines Nachruhms.

76 So zu verstehen sind die Schlussworte *formam pollicitationi datam servandam esse*. *Forma* meint hier nicht die Formalien des Stiftungsgeschäfts, sondern die in der Stiftungsurkunde festgelegten Wünsche oder Bedingungen über den Ablauf der Wettkämpfe (ähnlich wie ein Keramiker eine Vase „formt“). *Certaminis forma* begegnet in diesem Sinne auch bei Papinian D. 31,77,33.

77 Soziale Stiftungen behandelt LAUM I 96 ff. Den Ruhm einer Stadt vermehren nach Paulus D. 30,122 pr. außer Festspielen auch Speisungen von Bürgern, sowie Unterstützungen bedürftiger junger und alter Menschen.

78 Unter den vielen von LEPORE edierten Urkunden über lebzeitige Stiftungen bilden die agonalen ausweislich seiner tabellarischen Aufstellung in Band II auch eine Minderheit.

79 Für den seit ca. 1920 in der Sozialforschung gebräuchlichen Begriff „Prestige“ bringt einen lesenswerten zusammenfassenden Artikel die Brockhaus-Enzyklopädie 22 (2006) 80 f.

80 Deren Interpretation ist vorgesehen für eine andere Festschrift.

